

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.03.2025
Gericht: Amtsgericht Gera
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Demmel Bioenergie GmbH

8 IN 466/13

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Demmel Bioenergie GmbH, Mylauer Straße 1, 07973 Greiz, vertreten durch den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht Jena Register-Nr.: HRB 507996

- Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Prof. Dr. Harald Hess, Leipziger Straße 71, 99085 Erfurt, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 11.04.2023 ergänzt durch seinen Antrag vom 22.07.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 763.177,58 EUR (große Berechnungsmasse) auszugehen.

Die Regelvergütung berechnet sich gem. § 2 Abs. 1 InsVV unter Einbeziehung des Wertes der Absonderungsrechte auf einen Betrag in Höhe von BETRAG EUR. (Die Regelvergütung ohne Berücksichtigung des Wertes der Absonderungsrechte - kleine Berechnungsmasse - beträgt BETRAG EUR. Die Differenz, also der Mehrbetrag der Vergütung, ermittelt sich auf BETRAG EUR und liegt damit noch unter der geregelten Obergrenze der hälftigen Feststellungskosten von BETRAG EUR.)

Der Insolvenzverwalter beantragt, ihm einen Zuschlag auf die Regelvergütung von 503 % zu gewähren. Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 11.04.2023 und ergänzend vom 22.07.2024 wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben.

Jedoch konnte dem Antrag des Verwalters nicht in vollem Umfang entsprochen werden.

Die beantragten Zuschläge für

- ungeordnetes und unvollständiges Belegwesen, Aufbereitung der Buchhaltung, nicht aussagefähiger und unwilliger Geschäftsführer, kollusives Zusammenwirken der vormaligen Geschäftsführer zum Nachteil der Schuldnerin (100%)
- Sicherung der Betriebsfortführung des Heizkraftwerkes Hürtgenwald (50%)
- hohe Zahl an Buchungsvorgängen (10%)
- hohe Gläubigerzahl (30%)

werden als angemessen und sachgerecht angesehen.

Der beantragte Zuschlag von 40% für die Bearbeitung von Anfechtungsansprüchen konnte nicht gewährt werden. Diesbezüglich wurden der Insolvenzmasse bereits Kosten in Höhe von ca. 80.000,00 EUR in Rechnung gestellt für anwaltliche Tätigkeiten des Verwalters selbst bzw. Tätigkeiten anderer beauftragter Rechtsanwälte. Da es sich hierbei nicht um Regelaufgaben eines Verwalters sondern um Sonderaufgaben handelte, war diese Delegation durchaus gerechtfertigt. Jedoch kann die Masse nicht doppelt in Anspruch genommen werden, indem sie für diese Tätigkeiten anwaltliche Gebühren und zusätzlich Zuschläge auf die Verwaltervergütung verauslagt. Ein Zuschlag von 40% auf die Regelvergütung (BETRAG EUR) ergibt rechnerisch eine Vergütungserhöhung von BETRAG EUR. Abzüglich des von der Masse bereits verauslagten Betrages von 80.000,00 EUR verbleibt kein darüber hinausgehender Anspruch, der vom Verwalter für seine diesbezüglichen Tätigkeiten geltend zu machen wäre.

Der beantragte Zuschlag von 300 % für die Grundstücksermittlung- und verwertung ist nur teilweise gerechtfertigt. Der überdurchschnittliche Aufwand des Verwalters wird durch das Gericht nicht verkannt. Allerdings wurde auch hier die Masse bereits durch die Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 34.135,39 EUR in Anspruch genommen. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung der Masse muss dieser Betrag auf den geltend gemachten Zuschlag angerechnet werden. Ein Zuschlag von 300% auf die Regelvergütung (BETRAG EUR) ergibt rechnerisch eine Vergütungserhöhung von BETRAG EUR. Abzüglich des von der Masse bereits verauslagten Betrages von 34.135,39 EUR verbliebe ein zu vergütender Restanspruch von BETRAG EUR. Dies entspräche einem Zuschlag von 220 % auf die Regelvergütung. Zusätzlich ist jedoch festzustellen, dass die vom Verwalter dargestellten zuschlagsbegründenden Schwierigkeiten in erheblichem Maße auf fehlende Unterlagen und das kollusive Verhalten der vormaligen Geschäftsführer zurückzuführen sind. Hierfür wurde dem Verwalter bereits ein Zuschlag von 100% gewährt. Aufgrund dieser Überschneidung war der ermittelte Zuschlag von 220% für die Grundstücksermittlung- und verwertung um 50% auf 170% herabzusetzen.

Im Ergebnis addieren sich damit die Zuschläge auf 360%, welche in der Gesamtschau als gerechtfertigt angesehen werden und die Tätigkeitsanforderungen an den Verwalter in diesem Verfahren angemessen würdigen.

Unter Berücksichtigung der Zuschläge errechnet sich somit die festgesetzte Vergütung.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt. Die Auslagenpauschale von 30 % der Regelvergütung gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt. Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem Insolvenzverwalter entstandenen Kosten für die Vornahme von 192 Zustellungen im gerichtlichen Auftrag waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen. Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Gera

Rudolf-Diener-Straße 1

07545 Gera

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Gera

Rudolf-Diener-Straße 1

07545 Gera

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Gera - Insolvenzgericht - 05.03.2025